

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 29 vom 16. Juli 2020

Anlage 1 zur Ziffer 265

Änderungsvereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Ruhrverbandes

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung

zwischen der

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für zentrale Dienste

Willi-Becker-Allee 10

40227 Düsseldorf

Vertreten durch den Oberbürgermeister

- im folgendem "**durchführende Stelle**" genannt –

und dem

Ruhrverband

45128 Essen

Vertreten durch den Vorstand

- im folgenden "**übertragende Stelle**" genannt -

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung

zwischen der

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für zentrale Dienste

Willi-Becker-Allee 10

40227 Düsseldorf

Vertreten durch den Oberbürgermeister

- im folgendem "**durchführende Stelle**" genannt -

und dem

Ruhrverband

45128 Essen

Vertreten durch den Vorstand

- im folgenden "**übertragende Stelle**" genannt -

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Ruhrverband wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV NRW 202 und auf der Grundlage des § 18 Abs. 5 NRWDSAnpUG-EU i. V. m. §§ 89 und 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG-NRW) (GV.NRW.2016 S. 10, ber. S. 642), zul. geänd. durch das Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU) vom 17.05.2018 (GV.NRW.2018 S. 244) – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die durchführende Stelle führt im Auftrag und im Namen der übertragenden Stelle die Bearbeitung der Beihilfeanträge der Bediensteten (Beamtinnen und Beamte, ihnen gleichgestellte Dauerangestellte und Dienstordnungsangestellte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) der übertragenden Stelle durch.

Die übertragende Stelle bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 2

Leistungen der durchführenden Stelle

Die durchführende Stelle übernimmt mit eigenem Personal und Sachmitteln die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in §1 genannten Personen der übertragenden Stelle.

Die durchführende Stelle führt die Beihilfeakten elektronisch.

Die weiteren Details werden in den „Regelungen zur Aufgabendurchführung“ in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zwischen der übertragenden und durchführenden Stelle geregelt.

§ 3

Kostenerstattung

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden der durchführenden Stelle von der übertragenden Stelle mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt zunächst bis zum 31.12.2019 pro Beihilfeantrag 22,00 € netto.

Zusätzlich zur Fallpauschale sind durch die übertragende Stelle die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für nachfolgende Leistungen zu entrichten:

- Erstellung von Auswertungen und Statistiken, die über die automatisierten Auswertungen des Beihilfeabrechnungsverfahrens "Beihilfe NRWplus" hinausgehen, soweit die Erstellung auf vorhandener Datenbasis möglich ist
- Anfallende Kosten der Belegdigitalisierung im Rahmen der Nutzung der Software "BeihilfeNRWplus" oder eines Nachfolgeprogramms (z. Z. pauschal 2,70 € je Beihilfefall)
- Portokosten für den Postversand, sofern der Versand über die Dienst- und Sammelpost nicht möglich ist
- Sonstige Kosten, insbesondere Gutachtergebühren, die im Zusammenhang mit der Beihilfebearbeitung verauslagt wurden
- Die Rechnungslegung der zu erstattenden Kosten durch die durchführende Stelle erfolgt quartalsweise nachträglich. Die übertragende Stelle hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer prüfbaren Rechnung zur Anweisung zu bringen
- Für die Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der durchführenden Stelle zuständig.

Weitere Modalitäten bestimmen die „Regelungen zur Aufgabendurchführung“ (Anlage 1).

Die durchführende Stelle kann danach eine jährliche Anpassung der Fallkostenpauschale vornehmen. Preiserhöhungen sind mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % auf die Fallkostenpauschale ist die übertragende Stelle zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Preiserhöhung berechtigt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z.B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 4 Datenschutz

Datenschutzrechtlich überträgt die übertragende Stelle die Aufgaben an die durchführende Stelle nach § 91 Abs. 1 LBG NRW. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt die durchführende Stelle „in Vertretung des die Aufgaben übertragenden Dienstherrn“. Nach § 91 Abs. 3 LBG NRW gelten für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle die Regelungen der §§ 83 bis 90 und 91 a LBG NRW sowie § 50 BeamStG entsprechend.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin sind Vorgaben gemäß Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung zu beachten. Die weiteren Details hierzu sind in der Anlage 2 „Regelungen zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten“ dargestellt.

§ 5 Haftung

Die durchführende Stelle haftet, egal aus welchem Rechtsgrund, nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursachten Schäden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist.

Für Schäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haftet die durchführende Stelle nur soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Eine Haftung für Schäden deren Eintreten nicht im Einflussbereich der durchführenden Stelle liegen und/oder durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Unfälle, Brände, Streiks u.a.) ist ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet die durchführende Stelle nur in dem Umfang, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung in der Höhe auf den bei Vereinbarungsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 6 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 30 GkG anzurufen.

§ 7 Dauer, Kündigung und Formerfordernis

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwölf Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sollte die Vereinbarung lückenhaft sein.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

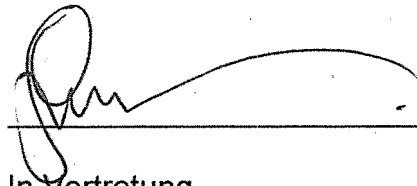
Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung der Parteien vom 06.11./13.11.2017 außer Kraft.

Düsseldorf, den 22.5.2020

Essen, den 12. MAI 2020

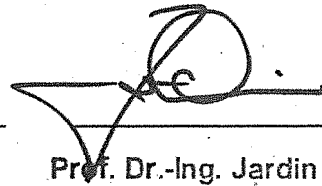
Für die Landeshauptstadt Düsseldorf

Für den Ruhrverband



In Vertretung

Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke
(Beigeordneter)



Prof. Dr.-Ing. Jardin
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. Antje Mohr
Vorstandsmitglied

Prof. Dr.-Ing. Norbert Jardin,
Dr. rer. pol. Antje Mohr
(Vorstand)

Anlage 1

Zur Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Ruhrverband

Regelungen zur Aufgabendurchführung

(1) Zur Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten im Sinne des § 2 der Vereinbarung gehört:

- Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen
- Rückfragen bei der Personalsachbearbeitung der übertragenden Stelle zu den notwendigen Angaben im Beihilfeantrag, sofern eine Klärung mit dem Beihilfeberechtigten nicht möglich ist
- Pflege der Stammdaten der Beihilfeberechtigten im Verfahren „Beihilfe NRWplus“
- Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z.B. Anforderung fehlender Unterlagen / Unfallberichte, generelle Anfragen, Bescheinigungen)
- Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln ggf. unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamtes (im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997). Anfallende Gebühren sind in dem Zusammenhang von der übertragenden Stelle zu übernehmen
- Kostenanerkennnisse z.B. Bearbeitung von Heil- und Kostenplänen, Bearbeitung von Kostenvoranschlägen, Voranerkennung von Kuren / stationären oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen, ggf. unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamtes
- Anerkennung psychotherapeutischer Behandlungen unter Einbeziehung von Psychotherapiegutachtern / -gutachterinnen. Anfallende Gutachtergebühren sind in dem Zusammenhang von der übertragenden Stelle zu übernehmen
- Realisierung der Rabatte nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG)
- Festsetzung der Beihilfen und ggfs. von Abschlagszahlungen einschließlich Bescheiderstellung und Versand an die übertragende Stelle zur Weitergabe an die beihilfeberechtigten Personen
- Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen
- Die Auszahlung erfolgt durch die übertragende Stelle. Zur Auszahlung der Beihilfen wird der übertragenden Stelle eine Datei zur Banküberweisung übermittelt
- Die Festsetzung der Beihilfen erfolgt zurzeit unter Anwendung des automatisierten Beihilfeabrechnungsverfahrens „BeihilfeNRWplus“. Im Zuge dessen werden die Anträge durch die zentrale Scanstelle in Detmold digitalisiert und in das Fachverfahren eingespielt. Das Verfahren wählt - über die herkömmliche Prüfung durch die zuständige Sachbearbeitung hinaus - mindestens 5 % aller bearbeiteten Beihilfen automatisch zur Zweitprüfung aus (4-Augen-Prinzip). Auch bearbeitete Fälle über 5.000,00 EUR werden automatisiert einer Zweitprüfung unterzogen
- Angestrebt wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 10 Arbeitstagen

Anlage 1

Zur Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Ruhrverband

- Abwicklung der Rückforderung überzahlter Beihilfen sowie Bezifferung von Regressforderungen
- Bearbeitung eventueller Widersprüche einschließlich der Erteilung eines ggfs. erforderlichen Abhilfebescheides und Durchführung notwendiger Nachberechnungen
- Kommt es zu einem Klageverfahren, wird die weitere Bearbeitung und Vertretung vor Gericht mit der Rechtsabteilung der übertragenden Stelle abgestimmt
- Individuelle auf die übertragende Stelle abgestimmte Auswertungen / Statistiken nach Absprache im Rahmen der automatisierten Auswertungen des Beihilfeabrechnungsverfahrens "BeihilfeNRWplus"
- Beratung und Betreuung der Beihilfeberechtigten persönlich, schriftlich und telefonisch durch die Kundenberater/innen des Competence Centers Beihilfe der durchführenden Stelle
- Informationsangebot im Internet
- Bereitstellung von Antragsvordrucken im Internet
- Die durchführende Stelle stellt eine Vor-Ort-Beratung in den Räumen der übertragenden Stelle nach vorheriger Terminabsprache mit dem beihilfeberechtigten Personenkreis der übertragenden Stelle individuell dann sicher, wenn eine schriftliche oder telefonische Klärung nicht abschließend vorgenommen werden kann

(2) Leistungsstörungen

Die Pflichten der durchführenden Stelle ruhen, solange die Leistungserbringung aus Gründen, die die durchführende Stelle nicht zu vertreten hat (z.B. bei Vorliegen höherer Gewalt, wie Unwetter, Erdbeben, Feuer, Kriegs- und Streikzustände, Systemausfällen etc.), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

Die durchführende Stelle kommt grundsätzlich ihren Obliegenheiten zu ihren üblichen Geschäftszeiten nach. Dennoch kann aufgrund organisatorischer, technischer und anderer Gegebenheiten keine hundertprozentige Verfügbarkeit zugesagt werden.

(3) Urheberrechte

Die übertragende Stelle kann an Dokumenten oder Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keine Urheber- oder sonstige Rechte für sich begründen und ist zu jedweder Nutzung und Verwertung nach Vertragsende sowie zur Weitergabe an Dritte nur nach ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der durchführenden Stelle berechtigt.

Anlage 2

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Ruhrverband

Regelungen zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 28 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Gegenstand und Dauer des Auftrags ergeben sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung, auf die hier verwiesen wird.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten:

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung - in Verbindung mit Anlage 1- , auf die hier verwiesen wird.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

(3) Kategorien betroffener Personen

Die durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind die Beihilfeberechtigten der Kundinnen und Kunden des CC Beihilfe.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung

Anlage 2

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfepbearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Ruhrverband

sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen (Einzelheiten siehe „Ergänzung: Technisch-organisatorische Voraussetzungen“).

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO (Einzelheiten siehe Ergänzung: Technisch-organisatorische Maßnahmen).
- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder

Anlage 2

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Ruhrverband

Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

- f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

Eine Unterbeauftragung ist unzulässig.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch Vorabkontrolle eines Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Düsseldorf.
- (4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

Anlage 2

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Ruhrverband

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
 - b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
 - e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Anlage 2

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Ruhrverband

Ergänzung: Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zutrittskontrolle
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- Zugangskontrolle
Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- Zugriffskontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;
- Trennungskontrolle
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
- Eingabekontrolle
Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

Anlage 2

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfepbearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Ruhrverband

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

(Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);
- Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.